

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine
vom 01.01.2025¹

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Präambel	2
II. Generelle Grundsätze	2
1. Allgemeines	2
2. Rechtsansprüche	2
3. Förderungswürdige Vereine	2
3.1 Voraussetzungen	2
3.2 Wirkungskreis	3
3.3 Jugendliche Mitglieder	3
4. Förderung neu gegründeter Vereine	3
5. Erwartungen an die Vereine	3
III. Förderung	3
1. Allgemeine Vereinsförderung	3
1.1 Grundförderung (GF)	3
1.2 Gemeindeeigene Versammlungsstätten	3
1.3 Kostenübernahme wg. Tonqualität	3
2. Jugendförderung	4
2.1 Allgemeine Jugendförderung (JF)	4
2.2 Förderung der sonstigen Jugendarbeit	4
3. Förderung von Investitionen und Anschaffungen	4
3.1 Zuschussfähig sind	5
3.2 Nicht zuschussfähig sind	5
4. Jubiläumsgaben, Ehrenpreise, Freiwilligkeitsleistungen	6
4.1 Jubiläumsgaben	6
4.2 Freiwilligkeitsleistungen	6
5. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde	6
IV. Inkrafttreten, Außerkraftsetzung alter Regelungen	6
Anlage 1: Grundförderung (GF) und Allgemeine Jugendförderung (AJF)	7

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diesen Richtlinien auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

I. Präambel

Um die Vereinsarbeit und die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit in der Gemeinde Nufringen zu fördern, werden Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine aufgestellt. Die Gemeinde unterstützt damit das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den Vereinen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die bestehende und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in der Gemeinde Nufringen zu erhalten und auszubauen, ist es notwendig, seitens der Gemeinde die Vereine angemessen dahingehend zu unterstützen, dass diese ihren für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies geschieht durch finanzielle Förderungen sowie durch kostenermäßigte und kostenlose Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen an die Vereine. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und diese zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Bei den im Folgenden aufgeführten Zuwendungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine finanzielle Förderung der Vereine durch die Gemeinde erfolgt jeweils im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen der Gemeinde.

Diese Richtlinien haben keinen Satzungscharakter. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können daher vom Gemeinderat bei bestehendem Bedarf jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

3.1 Vereine sind nach diesen Richtlinien förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, ihre Vereinstätigkeit entsprechend gemeinnützig überwiegend in der Gemeinde und für eine breite Öffentlichkeit ausüben und auf Dauer gegründet wurden.

Eine weitere Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist die aktive Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Nufringer Vereine. Durch diese soll gewährleistet werden, dass sich die örtlichen Vereine bei ihren Aktivitäten terminlich abstimmen und dass im Interesse der Gemeinde auch der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besetzt und gemeinsame Arbeitseinsätze und Veranstaltungen durchgeführt werden.

Um die örtlichen Vereine gezielt fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- A - Musik
- B - Sport
- C - Allgemeininteresse

Die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Kategorien ist für die Förderintensität durch die Gemeinde entscheidend.

Kirchlichen Organisationen kann ausnahmsweise die Förderung der sonstigen Jugendarbeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 2. b)) auf Antrag gewährt werden.

- 3.2 Vereine und Gruppierungen, welche nur einen sehr engen Wirkungskreis bzw. einen Vereinszweck haben, der nicht von allgemeinem Interesse für die breite Öffentlichkeit ist, werden von der Förderung ausgeschlossen (z. B. Stammtischmannschaften, Kegelklubs etc.).
- 3.3 Vereine, die weniger als 5 aktive jugendliche Mitglieder haben, werden nach Abschnitt III Ziffer 2 dieser Richtlinien nicht gefördert.

4. Förderung neu gegründeter Vereine

Wird ein nach diesen Richtlinien förderungswürdiger Verein neu gegründet, bzw. neu in die Förderung aufgenommen, erhält dieser erstmals in dem der Zustimmung zur Förderung, Eintragung in das Vereinsregister sowie der entsprechenden Mitteilung an die Gemeinde folgenden Kalenderjahr eine Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien. Die vorgenannte Mitteilung an die Gemeinde ist unaufgefordert schriftlich und unter Beifügung des Vereinsregisterauszugs und der Vereinssatzung zu machen.

Über die Förderungswürdigkeit eines Vereins, dessen Zuordnung zu einer Kategorie nach Abschnitt II Ziffer 3 und die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Ausschuss im Einzelfall.

5. Erwartungen an die Vereine

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im gesellschaftlichen Leben am Ort aktiv sind und mit mindestens einem durch ihren Vereinszweck entsprechenden Beitrag (Veranstaltung) pro Jahr das Leben der Gemeinde bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde sollen die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich mitwirken.

III. Förderung

1. Allgemeine Vereinsförderung

- 1.1 Die Gemeinde gewährt den förderungswürdigen Vereinen zur Unterstützung ihres laufenden Betriebs eine jährliche allgemeine finanzielle Förderung nach Anlage 1 zu diesen Richtlinien (Grundförderung). Diese wird von der Gemeinde bis zum 30.04. eines jeden laufenden Jahres (gemeinsam mit der Allgemeinen Jugendförderung, vgl. Abschnitt III Ziffer 2 a)) gewährt.
- 1.2 Die Gemeinde überlässt den förderungswürdigen Vereinen eine der zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Versammlungsstätten einmal jährlich kostenfrei für Veranstaltungen, sofern es sich um Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit handelt. Die Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf die von dritter Seite anfallenden Kosten für Hausmeister-, Brandsicherungs-, Sanitäts- und Erste-Hilfe-Dienste etc. Für welche Veranstaltungen eine kostenfreie Überlassung der gemeindeeigenen Versammlungsstätten erfolgen soll, ist der Gemeinde von den förderungswürdigen Vereinen jeweils 3 Monate vor den betreffenden Veranstaltungen mit den Überlassungsanträgen anzugeben.
- 1.3 Die Gemeinde trägt auf Nachweis 50 % der Kosten für die musikalischen und kulturellen Veranstaltungen (Konzerte der musiktreibenden Vereine, Theaterveranstaltungen) aus Gründen der Tonqualität erforderlichen Anmietungen von Beschallungsanlagen für die förderungswürdigen Vereine. Ein Antrag auf Kostenübernahme ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Durchführung der förderfähigen Veranstaltung schriftlich mit dem entsprechendem Kostennachweis bei der Gemeinde zu stellen. Es werden jedoch höchstens 1.000 € pro Jahr und pro förderfähigen Verein bezuschusst. Sportveranstaltungen sind hiervon ausgenommen.

2. Jugendförderung

Besonders wichtig für Gemeinde und Vereine ist die gezielte Ansprache und Werbung von Kindern und Jugendlichen, um den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung anzubieten und ihnen die gesellschaftliche Rolle der Vereine näher zu bringen. Die Vereine sichern sich auf diesem Weg den eigenen Fortbestand und leisten einen wertvollen sozialpolitischen Beitrag in der Gemeinde. Um die Arbeit der Vereine auf diesem Gebiet zu fördern und zu unterstützen, gewährt die Gemeinde folgende zweckgebundene Zuweisungen:

2.1 Allgemeine Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt für jedes aktive Mitglied eines Vereins unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien (Allgemeine Jugendförderung). Maßgebend ist der Mitgliederstand am 31.12. eines jeden Vorjahres, den die Vereine durch Vorlage der Mitgliedermeldungen an ihren Verband belegen müssen.

Die entsprechenden Meldungen an die Gemeinde haben bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen, ansonsten besteht in dem laufenden Jahr kein Anspruch auf Auszahlung der Jugendförderung. Die allgemeine Jugendförderung wird nach fristgerechter Mitgliedermeldung bis zum 30.04. eines jeden laufenden Jahres (gemeinsam mit der Grundförderung, vgl. Abschnitt III Ziffer 1) gewährt.

2.2 Förderung der sonstigen Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine führen mit Jugendlichen auch Maßnahmen außerhalb des üblichen Vereinsbetriebs durch, die der Jugendarbeit dienen (z. B. Jugendfreizeiten, Ausflüge, Begegnungen mit anderen Jugendgruppen, Jugendveranstaltungen usw.). Zu den hierdurch entstehenden Kosten gewährt die Gemeinde auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von maximal 6 € je Teilnehmer und Tag der Maßnahme für diejenigen Teilnehmer, die am 01.01. des Jahres der Durchführung der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Förderung wird nur für Jugendliche gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nufringen haben. Als Teilnehmer zählen auch die erforderlichen Betreuer, wobei je 5 Jugendliche ein Betreuer anerkannt wird.

Ferner wird eine Förderung für die Teilnahme von Nufringer Jugendlichen an Veranstaltungen überörtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt.

Ein Antrag auf Bezuschussung ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen. Der Verein hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er alle möglichen Zuwendungen von anderer Seite beantragt hat. Gewährte Rabatte und Skonti sind nicht zuschussfähig.

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bedient, solange ausreichend Haushaltsmittel für eine Förderung bereitstehen.

3. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde gewährt den örtlichen Vereinen auf Antrag Zuschüsse zu Investitionen und Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen sind. Förderanträge für Investitionen und Anschaffungen müssen daher spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde gestellt sein (Ausschlussfrist).

Vor der Bewilligung der Zuschüsse dürfen die Investitionen und Anschaffungen nicht getätigt worden sein. Eine Förderung von Investitionen und Anschaffungen erfolgt je Verein nur einmal innerhalb von 5 Jahren. Für Neubauten und den Kauf von Grundstücken wird eine Förderung jedem Verein nur einmal gewährt.

3.1 Zuschussfähig sind:

1. die Anschaffung von langlebigen Gegenständen
2. die Anschaffung von Vereinskleidung durch Vereine der Kategorien A und B
3. Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen Anlagen; vereinseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien unterhalten folgende örtliche Vereine:
 - a. Gäusportschützen-Gesellschaft Herrenberg-Nufringen (Anlage 1; B.1)
 - b. Radfahrerverein „Schwabengruß“ Nufringen (Anlage 1; B.2)
 - c. Sportverein Nufringen (Anlage 1; B.3)
 - d. Tennisclub Nufringen (Anlage 1; B.4)
 - e. Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM (Anlage 1; C.1)
 - f. Gartenfreunde Nufringen (Anlage 1; C.2)
 - g. Kleintier- und Vogelzuchtverein Nufringen (Anlage 1; C.4)
 - h. Minicar-Club Nufringen (Anlage 1; C.8)

Insbesondere können bezuschusst werden:

- Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten sowie der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau, soweit hierdurch Räume geschaffen werden, die dem Vereinszweck dienen,
- Bestandserhaltende Reparaturen im Sinne der dafür geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen,
- die Erschließung und öffentlich-rechtliche Beiträge;

3.2 Nicht zuschussfähig sind:

1. bei Neubaumaßnahmen die Kosten für
 - die bewegliche Einrichtung,
 - Behelfsbauten,
 - Wohnungen;
2. Neubauten, Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden, die an einzelne Mitglieder zur Nutzung überlassen sind;
3. Schönheitsreparaturen;
4. Die Anschaffung von langlebigen Gegenständen unter einem Anschaffungswert von 1.000 € im Einzelfall.
5. Eigenleistungen, Skonti und Rabatte.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch ist wie der Gemeindegzuschuss und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins nachweislich vereinbar sind.

Eine Bezuschussung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung. Der Zuschuss beträgt 25 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von Zuwendungen Dritter.

Eine Förderung kann in besonderen Fällen auch dadurch erfolgen, dass die Gemeinde ein entsprechendes Gemeindeg Grundstück zur Verfügung stellt (z.B. Vermietung, Verpachtung, Erbbaurecht).

Jeder antragstellende Verein ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um von dritter Seite Zuwendungen für ein förderfähiges Vorhaben zu erlangen. Entsprechende Nachweise hierüber sind der Gemeinde mit dem Zuschussantrag vorzulegen.

Zuschussanträge müssen schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen müssen der Gemeinde vom Verein offengelegt werden. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass das Vorhaben finanziert ist und seine Folgelasten vom Verein getragen werden können.

Auf bewilligte Zuschüsse können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung erfolgt nur auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben im Zuschussantrag ab, behält sich die Gemeinde eine entsprechende Änderung der Zuschusshöhe vor. Die Gemeinde behält sich auch vor, mit dem Verein einen Vertrag über die Zuschussgewährung abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung der bezuschussten Investition oder Anschaffung für den Vereinszweck zu sichern oder ein Rückforderungsrecht festzulegen.

4. Jubiläumsgaben, Ehrenpreise, Freiwilligkeitsleistungen

4.1 Jubiläumsgaben werden bei runden Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 5 € pro Jahr gewährt. Bei Jubiläen, die jeweils volle 100 Jahre übersteigen, richtet sich die Jubiläumsgabe nach der Anzahl der die vollen 100 Jahre übersteigenden Jahre, also wieder 25, 50, 75 oder 100.

Für die Gewährung von Jubiläumsgaben haben die Vereine der Gemeinde spätestens bis zum 1. September des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres diese Vereinsjubiläen zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Die Gewährung erfolgt durch die Verwaltung.

4.2 Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehalten.

5. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung sowie zum Zwecke der Eigenwerbung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie auf der Titelseite kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Gemeinde vorbehalten. Im Übrigen gilt der zwischen Gemeinde und Verlag geschlossene Vertrag über die Herausgabe des Mitteilungsblattes.

IV. Inkrafttreten, Außerkraftsetzung alter Regelungen

Diese Richtlinie mit der Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Nufringer Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung in Kraft. Die Sitzung fand am 11.11.2024 statt. Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine vom 24.10.2023 außer Kraft.

Nufingen, 12.11.2024

gez. Ingolf Welte
Bürgermeister

Anlage 1
zu den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine
vom 01.01.2025

Grundförderung (GF) und Allgemeine Jugendförderung (AJF)
der förderungswürdigen Vereine

Kategorie	Musiktreibende Vereine	GF	AJF
A.1	Handharmonika-Club Nufringen ¹	2.200 €	45 €/Jgd.
A.2	Gesangverein Nufringen ¹	416 €	45 €/Jgd.
A.3	Musikverein Nufringen ¹	3.480 €	45 €/Jgd.

Kategorie	Sporttreibende Vereine	GF	AJF
B.1	Gäusportschützen-Gesellschaft Herrenberg-Nufringen ¹	496 €	30 €/Jgd.
B.2	Radfahrerverein „Schwabengruß“ Nufringen ¹	2.200 €	30 €/Jgd.
B.3	Sportverein Nufringen ¹	7.200 €	30 €/Jgd.
B.4	Tennisclub Nufringen ¹	288 €	30 €/Jgd.

Kategorie	Vereine von allgemeinem Interesse	GF	AJF
C.1	Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM ¹	696 €	30 €/Jgd.
C.2	Gartenfreunde Nufringen ¹	416 €	30 €/Jgd.
C.3	Gewerbe- und Handelsverein Nufringen ¹	208 €	30 €/Jgd.
C.4	Kleintier- und Vogelzuchtverein Nufringen ¹	208 €	30 €/Jgd.
C.5	Förderverein Seniorenhilfe ¹	200 €	20 €/ Jgd.
C.6	Kulturkreis Nufringen ¹	2.560 €	20 €/ Jgd.
C.7	Landfrauenverein Nufringen ¹	376 €	20 €/ Jgd.
C.8	Minicarclub Nufringen ¹	208 €	20 €/ Jgd.
C.9	Seniorenclub „Frohes Alter“ Nufringen ¹	200 €	20 €/ Jgd.
C.10	Arbeitsgemeinschaft der Nufringer Vereine	416 €	20 €/ Jgd.
C.11	Narrenzunft ¹	200 €	20 €/ Jgd.
C.12	Förderverein der Schule im Wiesengrund e.V. ¹	200 €	20 €/ Jgd.

¹ Für eine Förderung ist auch eine aktive (jährlich fortwährende) Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Nufringer Vereine erforderlich